

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Mai 1979	Nummer 33
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20525	6. 4. 1979	RdErl. d. Innenministers Richtlinie für den nichtöffentlichen, beweglichen Landfunkdienst der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Meterwellenfunk-Richtlinie BOS)	716
2123	9. 12. 1978	Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein	718
232317	4. 4. 1979	RdErl. d. Innenministers DIN 18 159 - Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen	718
2370	5. 4. 1979	RdErl. d. Innenministers Förderung des sozialen Wohnungsbaues; Ausstellung von Bescheinigungen über die Weitergewährung von 12jährigen Aufwendungsbeihilfen (Aufwendungszuschüsse und Aufwendungsdarlehen)	730
61100	6. 4. 1979	RdErl. d. Innenministers Spenden zur Förderung der Leibesübungen, Kunst, Heimatpflege und Heimatkunde	730
6302	30. 3. 1979	RdErl. d. Finanzministers Sonstige Rechnungsunterlagen	730
78141	6. 4. 1979	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung der ländlichen Siedlung	730
7831	30. 3. 1979	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ein- und Durchfuhr von Papageien und Sittichen	731
8200	5. 4. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Haushaltsplan der landesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung	731
923	29. 3. 1979	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für verkehrswirtschaftliche Investitionshilfen des Landes an die Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs (Investitionshilfeprogramm ÖPNV-NW)	732

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
30. 3. 1979	RdErl. - Kreditwirtschaft der Gemeinden (GV); Kreditaufnahme im Ausland	734
6. 4. 1979	Bek. - Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Tönisvorst, Kreis Viersen	734

I.

20525

**Richtlinie
für den nichtöffentlichen, beweglichen
Landfunkdienst der Behörden und
Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
(Meterwellenfunk-Richtlinie BOS)**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 4. 1979 –
IV C 4 – 8450

Mein RdErl. v. 14. 6. 1971 (SMBl. NW. 20525) wird wie folgt geändert:

Die ergänzenden Bestimmungen erhalten folgende Fassung:

Zu 2., 3., 8., 9. u. 10.-14.:

Meine Zuständigkeiten aus Teil I Nr. 2. Abs. 3, und Nr. 8. u. 9. sowie Teil II Nr. 10.-14. übertrage ich dem Fernmeldedienst der Polizei NW, Völklinger Str. 49, 4000 Düsseldorf 1. Er wird in meinem Auftrage tätig.

Der Fernmeldedienst der Polizei NW legt mir jeweils zum 1. 4. und 1. 10. jeden Jahres eine Frequenzübersicht für die Frequenzverteilung für die BOS im Lande NW im 2- und 4-m-Band vor.

Zu 5.1:

Planungs- und/oder Erweiterungsabsichten sind sofort dem Fernmeldedienst der Polizei NW durch Anmeldung bzw. Antrag auf Genehmigung bekanntzugeben.

Zu 15.2

Die jährlichen Übersichten sind mir für die Polizei in 2facher, die übrigen BOS in 3facher Ausfertigung zum 15. 2. jeden Jahres vom Fernmeldedienst der Polizei NW vorzulegen.

Zu Anhang 1

Allgemein:

Für feste Landfunkstellen (Funkzentralen, andere feste Landfunkstellen und Relaisfunkstellen) ist jeweils ein gesonderter Vordruck zu verwenden. Bewegliche Funkstellen sowie Empfangsfunkanlagen sind auf einem Vordruck zusammenzufassen, jedoch jeweils nur für den Versorgungsbereich einer Funkzentrale oder einer Relaisfunkstelle.

Anmeldeformblätter für die Behörden gem. 1.1 und 1.3 der Richtlinie (Anhang 1, Blatt 1) sowie Antragsformblätter für die Behörden und Organisationen gem. 1.5, 1.6 und 1.7 der Richtlinie (Anhang 1, Blatt 2) werden bei den Fernmeldeämtern kostenlos abgegeben.

Bei Funkanlagen, die von der Zentralprüfstelle für Funkgeräte des Landes Baden-Württemberg bei der Landesfeuerwehrschule in Bruchsal zugelassen worden sind, ist in Spalte 2.3 der Anmeldung (Anhang 1 der Meterwellenfunk-Richtlinie BOS) zusätzlich zur FTZ-Serienprüfnummer auch die von der Amtlichen Prüfstelle in Bruchsal vergebene Serienprüfnummer des Gerätes anzugeben.

Zu 2.9:

Werden mehrere bewegliche Funkstellen auf einem Formblatt angemeldet/beantragt, so können die Rufnamen auf einem Beiblatt aufgeführt werden.

Zu 4:

Nur eine (zuständige) Relaisfunkstelle angeben!

Zu 5:

„Art der Vermittlungseinrichtung“:
Baustufe einsetzen!

Zu 1 der Rückseite:

Anschrift:
An den Fernmeldedienst der Polizei NW
Völklinger Straße 49
4000 Düsseldorf 1
über den Regierungspräsidenten
.....

Zu 4 der Rückseite:

Eigene Anschrift einsetzen.

Zu Anhang 2:

Seite 1 des Anhangs 2 ist auszutauschen.

Anlage

Die Anlage ist wie folgt zu ändern:

1. Unter Nr. 1.2 in
„Polizei- und Katastrophenschutzbehörden, die dem Bundesminister des Innern unmittelbar unterstehen“;
2. unter Nr. 1.3 in
„Katastrophenschutzbehörden der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie private Organisationen des Katastrophenschutzes“;
3. Unter Fußnote zu Nr. 1.3 in
„Nur für die vom Bundesminister des Innern bereitgestellten Funkanlagen (Bundesanteil)“;
4. unter Nr. 3.5 in
„Genehmigung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen zum Errichten und Betreiben von Sprechfunkanlagen des nichtöffentlichen beweglichen Landfunkdienstes für Zwecke des Katastrophenschutzes (Bundesanteil) in der vom 9. Mai 1977 an geltenden Fassung“;
5. unter Nr. 16.1 in
„Polizeibehörden gemäß 1.1 und 1.2
Für die Polizeibehörden gemäß 1.1 und 1.2 gelten die Bestimmungen der Sammelgenehmigungen (3.3 und 3.4).“;
6. nach Nr. 16.1 wird folgende Nr. 16.2 neu eingefügt:
„16.2 Behörden und Organisationen des Katastrophenschutzes gemäß 1.2 und 1.3
Soweit von den Katastrophenschutzbehörden und -organisationen die vom Bundesminister des Innern bereitgestellten Funkanlagen (Bundesanteil) verwendet werden, gelten die Bestimmungen der Sammelgenehmigung (3.5).“;
7. der bisherige Absatz 16.2 erhält die Nr. 16.3.
8. In Nr. 3.9 ist das Wort „Fernsprechoordnung“ durch „Fernmeldeordnung“ zu ersetzen.

Anlage
Anhang 2

Frequenzübersicht - 4-m-Bereich

Kanal	-	Frequenzpaar in MHz	Kanal	-	Frequenzpaar in MHz	Kanal	-	Frequenzpaar in MHz
347	U/O	74,215/84,015	401	U/O	75,295/85,095	456	U/O	76,395/86,195
348	U/O	74,235/84,035	402	U/O	75,315/85,115	457	U/O	76,415/86,215
349	U/O	74,255/84,055	403	U/O	75,335/85,135	458	U/O	76,435/86,235
350	U/O	74,275/84,075	404	U/O	75,355/85,155	459	U/O	76,455/86,255
351	U/O	74,295/84,095	405	U/O	75,375/85,175	460	U/O	76,475/86,275
352	U/O	74,315/84,115	406	U/O	75,395/85,195	461	U/O	76,495/86,295
353	U/O	74,335/84,135	407	U/O	75,415/85,215	462	U/O	76,515/86,315
354	U/O	74,355/84,155	408	U/O	75,435/85,235	463	U/O	76,535/86,335
355	U/O	74,375/84,175	409	U/O	75,455/85,255	464	U/O	76,555/86,355
356	U/O	74,395/84,195	410	U/O	75,475/85,275	465	U/O	76,575/86,375
357	U/O	74,415/84,215	411	U/O	75,495/85,295	466	U/O	76,595/86,395
358	U/O	74,435/84,235	412	U/O	75,515/85,315	467	U/O	76,615/86,415
359	U/O	74,455/84,255	413	U/O	75,535/85,335	468	U/O	76,635/86,435
360	U/O	74,475/84,275	414	U/O	75,555/85,355	469	U/O	76,655/86,455
361	U/O	74,495/84,295	415	U/O	75,575/85,375	470	U/O	76,675/86,475
362	U/O	74,515/84,315	416	U/O	75,595/85,395	471	U/O	76,695/86,495
363	U/O	74,535/84,335	417	U/O	75,615/85,415	472	U/O	76,715/86,515
364	U/O	74,555/84,355	418	U/O	75,635/85,435	473	U/O	76,735/86,535
365	U/O	74,575/84,375	419	U/O	75,655/85,455	474	U/O	76,755/86,555
366	U/O	74,595/84,395	420	U/O	75,675/85,475	475	U/O	76,775/86,575
367	U/O	74,615/84,415	421	U/O	75,695/85,495	476	U/O	76,795/86,595
368	U/O	74,635/84,435	422	U/O	75,715/85,515	477	U/O	76,815/86,615
369	U/O	74,655/84,455	423	U/O	75,735/85,535	478	U/O	76,835/86,635
370	U/O	74,675/84,475	424	U/O	75,755/85,555	479	U/O	76,855/86,655
371	U/O	74,695/84,495	425	U/O	75,775/85,575	480	U/O	76,875/86,675
372	U/O	74,715/84,515	426	U/O	75,795/85,595	481	U/O	76,895/86,695
373	U/O	74,735/84,535	427	U/O	75,815/85,615	482	U/O	76,915/86,715
374	U/O	74,755/84,555	428	U/O	75,835/85,635	483	U/O	76,935/86,735
375	U/O	74,775/84,575	429	U/O	75,855/85,655	484	U/O	76,955/86,755
376	0	84,595	430	U/O	75,875/85,675	485	U/O	76,975/86,775
377	0	84,615	431	U/O	75,895/85,695	486	U/O	76,995/86,795
378	0	84,635	432	U/O	75,915/85,715	487	U/O	77,015/86,815
379	0	84,655	433	U/O	75,935/85,735	488	U/O	77,035/86,835
380	0	84,675	434	U/O	75,955/85,755	489	U/O	77,055/86,855
381	0	84,695	435	U/O	75,975/85,775	490	U/O	77,075/86,875
382	0	84,715	436	U/O	75,995/85,795	491	U/O	77,095/86,895
383	0	84,735	437	U/O	76,015/85,815	492	U/O	77,115/86,915
384	0	84,755	438	U/O	76,035/85,835	493	U/O	77,135/86,935
385	0	84,775	439	U/O	76,055/85,855	494	U/O	77,155/86,955
386	0	84,795	440	U/O	76,075/85,875	495	U/O	77,175/86,975
387	0	84,815	441	U/O	76,095/85,895	496	U/O	77,195/86,995
388	0	84,835	442	U/O	76,115/85,915	497	U/O	77,215/87,015
389	0	84,855	443	U/O	76,135/85,935	498	U/O	77,235/87,035
390	0	84,875	444	U/O	76,155/85,955	499	U/O	77,255/87,055
391	0	84,895	445	U/O	76,175/85,975	500	U/O	77,275/87,075
392	0	84,915	446	U/O	76,195/85,995	501	U/O	77,295/87,095
393	0	84,935	447	U/O	76,215/86,015	502	U/O	77,315/87,115
394	0	84,955	448	U/O	76,235/86,035	503	U/O	77,335/87,135
395	0	84,975	449	U/O	76,255/86,055	504	U/O	77,355/87,155
396	0	84,995	450	U/O	76,275/86,075	505	U/O	77,375/87,175
397	U/O	75,215/85,015	451	U/O	76,295/86,095	506	U/O	77,395/87,195
398	U/O	75,235/85,035	452	U/O	76,315/86,115	507	U/O	77,415/87,215
399	U/O	75,255/85,055	453	U/O	76,335/86,135	508	U/O	77,435/87,235
400	U/O	75,275/85,075	454	U/O	76,355/86,155	509	U/O	77,455/87,255
			455	U/O	76,375/86,175	510	U	77,475

2123

**Änderung
der Beitragsordnung der
Zahnärztekammer Nordrhein
Vom 9. Dezember 1978**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 9. Dezember 1978 aufgrund des § 17 des Gesetzes über die Kammern, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerechtheit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte (Heilberufsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 7. 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) nachstehende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. April 1979 – V A 1 – 0810.64 – für das Haushaltsjahr 1979 genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Beitragstabelle zu § 1 Abs. 2 der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 5. August 1955 (SMBl. NW. 2123) wird durch folgende Fassung ersetzt:

Beitragstabelle

(Anlage zur Beitragsordnung der Zahnärztekammer
Nordrhein)

	Jahresbeitrag
1. Niedergelassene Zahnärzte	1 212,- DM
2. Schwerbehinderte niedergelassene Zahnärzte	612,- DM
3. Niedergelassene über 70 Jahre alte Zahnärzte	360,- DM
4. Beamtete und im öffentlichen Dienst angestellte Zahnärzte	278,- DM
5. Assistenten und Vertreter in freier Praxis	552,- DM
6. Doppelapprobierte, die den zahnärztlichen Beruf nicht mehr ausüben	24,- DM
Zahnärzte, die ihren Beruf nicht mehr ausüben, sind beitragsfrei.	

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

– MBl. NW. 1979 S. 718.

232317

DIN 18 159 –

Schaumkunststoffe als Ortschaften im Bauwesen

RdErl. d. Innenministers v. 4. 4. 1979 –
V B 4 – 446.102

1 Die Normen

DIN 18 159 Teil 1 (Ausgabe Juni 1978)

Anlage 1

– Schaumkunststoffe als Ortschaften im Bauwesen;
Polyurethan-Ortschaften für die Wärme- und Kälte-
dämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung,
Prüfung – und

DIN 18 159 Teil 2 (Ausgabe Juni 1978)

Anlage 2

– Schaumkunststoffe als Ortschaften im Bauwesen;
Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaften für die Wär-
medämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausfüh-
rung, Prüfung –

werden hiermit nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung
(BauO NW) als Richtlinie bauaufsichtlich eingeführt.

Die Normen sind als Anlage abgedruckt.

2 Bei Anwendung der Normen DIN 18 159 Teil 1, Ab-
schnitt 4.6 und Teil 2, Abschnitt 4.3 ist zu beachten, daß
die Verwendung von Ortschaften für die Ausfüllung von
Hohlkammern in zweischaligem Außenmauerwerk nach
DIN 1053 Teil 1 des Nachweises der Brauchbarkeit nach
§ 23 der Landesbauordnung (BauO NW), z. B. durch eine
allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, bedarf.

3 Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW einge-
führten technischen Baubestimmungen, Anlage zum
RdErl. v. 7. 6. 1963 (SMBl. NW. 2323), erhält in Abschnitt
2.8 folgende Ergänzung:

1	2	3	4	5	6
18 159 Teil 1	Juni 1978	Schaumkunststoffe als Ortschaften im Bauwesen; Polyurethan-Ortschaften für die Wärme- und Kälte- dämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	R	4. 4. 1979	MBl. NW. S. 718 SMBl. NW. 232317
18 159 Teil 2	Juni 1978	Schaumkunststoffe als Ortschaften im Bauwesen; Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaften für die Wärme- dämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	R	4. 4. 1979	MBl. NW. S. 718 SMBl. NW. 232317

4 Weitere Stücke der Normen DIN 18 159 Teil 1 und Teil 2,
Ausgabe Juni 1978, sind beim Beuth Verlag GmbH,
Burggrafenstraße 4-7, 1000 Berlin 30, und Kameke-
straße 2-8, 5000 Köln 1, erhältlich.

DK 691.175.664-405.8

: 678.664 : 699.86 : 620.1

DEUTSCHE NORMEN

Anlage 1

Juni 1978

	Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen Polyurethan-Ortschaum für die Wärme- und Kälte­dämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	DIN 18 159 Teil 1
--	---	---------------------------------------

Cellular plastics as in-situ cellular plastics in building; in-situ polyurethane (PUR) foam for thermal and cold insulation; application, properties, execution, testing

Diese Norm ist den obersten Bauaufsichtsbehörden vom Institut für Bautechnik, Berlin, zur bauaufsichtlichen Einführung empfohlen worden.

Inhalt

1 Geltungsbereich und Zweck	6 Kennzeichnung der Ausgangsstoffe und Bezeichnung des Polyurethan-Ortschaums
2 Mitgeltende Normen	7 Ausführung
3 Begriffe	8 Prüfung
4 Anwendungsbereich	9 Nachweis der Güte
5 Anforderungen an die Eigenschaften	Weitere Normen

1 Geltungsbereich und Zweck

Diese Norm gilt für Polyurethan-Hartschaum (PUR-Ortschaum), der an der Anwendungsstelle als Ortschaum für die Wärme- und Kälte­dämmung im Bauwesen hergestellt wird.

Diese Norm gilt nicht für werksmäßig in Form von Platten und Bahnen hergestellte Schaumkunststoffe nach DIN 18 164 Teil 1 und Teil 2.

Diese Norm gilt nicht für Polyurethan-Ortschäume, die gleichzeitig die Funktion einer Dachabdichtung übernehmen sollen¹⁾.

2 Mitgeltende Normen

DIN 4102 Teil 1	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 7726 Teil 1	Schaumstoffe; Begriffe, Einteilung
DIN 40 046 Teil 10	Umweltprüfungen für die Elektrotechnik; Prüfung J: Schimmelwachstum
DIN 50 014	Klimate und ihre technische Anwendung; Normalklimate
DIN 52 612 Teil 1 (z. Z. noch Entwurf)	Wärmeschutztechnische Prüfungen; Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit mit dem Platten­gerät; Durchführung und Auswertung
DIN 52 612 Teil 2 (z. Z. noch Entwurf)	Wärmeschutztechnische Prüfungen; Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit mit dem Platten­gerät; Weiterbehandlung der Meßwerte für die Anwendung im Bauwesen
DIN 53 420 (z. Z. noch Entwurf)	Prüfung von Schaumstoffen; Bestimmung der Rohdichte

DIN 53 421 Prüfung von harten Schaumstoffen; Druckversuch

DIN 53 431 Prüfung von harten Schaumstoffen; Bestimmung der Formstabilität

3 Begriffe

3.1 Stoffart

Ein Dämmstoff aus Polyurethan-Hartschaum ist ein überwiegend geschlossenzelliger, harter Schaumstoff nach DIN 7726 Teil 1, der durch chemische Reaktion von Polyisocyanaten mit aciden Wasserstoff enthaltenden Verbindungen unter Mitwirkung von Halogenkohlenwasserstoffen als Treibmittel hergestellt wird.

3.2 Herstellungsverfahren

Ein Ortschaum nach dieser Norm ist ein an der Anwendungsstelle mittels transportabler Schäumeinrichtungen mit Spritz- oder Gießverfahren hergestellter Schaumkunststoff.

Beim Spritzverfahren wird ein stark aktiviertes Reaktionsgemisch unter Luft- oder Flüssigkeitsdruck über Düsen eines Mischkopfes auf eine mit einer Dämmung zu versiehende Fläche in fein verteilter Form aufgespritzt, wo es sofort aufschäumt und dann als Schaumstoff erhärtet.

Beim Gießverfahren wird ein flüssiges Reaktionsgemisch über Schlauchleitungen aus einem Mischkopf in für die Dämmung vorgesehene Hohlräume eingegossen, wo es nach kurzer Zeit aufschäumt und als Schaumstoff erhärtet.

¹⁾ Für diese ist nach den bauaufsichtlichen Vorschriften eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

4 Anwendungsbereich

4.1 Polyurethan-Ortschaum nach dieser Norm darf für die Dämmung von Bauteilen angewendet werden, bei denen Dauertemperaturen etwa zwischen -50°C und $+100^{\circ}\text{C}$ auftreten. Treten bei den zu dämmenden Bauteilen Dauertemperaturen auf, die von dem angegebenen Temperaturbereich wesentlich abweichen, so sind über die Anforderungen dieser Norm hinausgehend besondere Maßnahmen erforderlich.

Die Hauptanwendungsbereiche sind folgende:

- Flächige Dämmung von Bauteilen (z. B. Wände, Decken, Stahlprofile, Behälter)
- Ausfüllung von Hohlräumen (z. B. bei Wänden, Decken, Schächten, Schlitzten, Kanälen)
- Dämmung von Dächern unter der Dachhaut²⁾
- Dämmung von Klima- und Kälteanlagen
- Dämmung von Heizungsrohren u. ä.

4.2 Für das Anbringen selbsthaftender Dämmungen an flächigen Objekten kann in der Regel das Spritzverfahren angewendet werden.

Als Untergrund sind u. a. geeignet:

- Mauerwerk, Beton, Putz
- Asbestzement
- Stahl
- Holz

Als Untergrund ungeeignet sind u. a.:

- Polyolefine, z. B. Polyäthylen (PE), Polypropylen (PP)
- Polytetrafluoräthylen (PTFE)
- Polyvinylchlorid (PVC)

Hinsichtlich der Haftfestigkeit am Untergrund sind die Abschnitte 5.11, 7.2.2 und 8.11 zu beachten.

4.3 Wird Polyurethan-Ortschaum dauernd freier Bewitterung ausgesetzt, so ist zum Schutz gegen UV-Strahlung ein dauerhafter Oberflächenschutz (z. B. Beschichtung) erforderlich, dessen Eignung durch Dauerbewitterungsversuch nachgewiesen sein soll.

4.4 Für das Füllen von Hohlräumen wird im Regelfall das Gießverfahren angewendet; der Schaum wird in am Bau vorhandene oder besonders hergestellte Hohlräume eingebracht.

4.5 Für die Herstellung von Trittschalldämmungen darf Polyurethan-Ortschaum nicht verwendet werden.

4.6 Sollen Hohlschichten in zweischaligem Außenmauerwerk nach DIN 1053 Teil 1 mit Polyurethan-Ortschaum ausgefüllt werden, so sind zusätzliche Nachweise der Brauchbarkeit³⁾ erforderlich.

Anmerkung: Hinsichtlich des Brandverhaltens sind bei der Verwendung die Vorschriften der Landesbauordnungen und der dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu beachten.

5 Anforderungen an die Eigenschaften

5.1 Allgemeines

Für den Nachweis der Einhaltung der Anforderungen sind die Prüfverfahren nach Abschnitt 8 anzuwenden.

5.2 Beschaffenheit

Polyurethan-Ortschaum muß eine gleichmäßige Struktur aufweisen und keine Schlieren unterschiedlicher Färbung

infolge von Dosierungsfehlern haben. Strukturunterschiede infolge herstellungsbedingter Schäumhäute sind nicht zu beanstanden.

5.3 Maße (Dicke, Volumen)

Bei der Flächendämmung darf der Mittelwert der – bei Prüfung nach Abschnitt 8.3 – vorhandenen Dämmschichtdicke die vorgesehene Dicke nicht unterschreiten; Einzelwerte dürfen 20 % darunter liegen. Werden an die Dicke oder an die Ebenheit der Oberfläche besondere Anforderungen gestellt, sind diese vorher zu vereinbaren.

Bei der Hohlraumdämmung muß der vorgegebene Füllraum vollständig ausgefüllt sein.

5.4 Rohdichte

Die Rohdichte muß bei Prüfung nach Abschnitt 8.4 im trockenen Zustand mindestens 37 kg/m^3 , bei der Verwendung für Kälteanlagen mindestens 40 kg/m^3 betragen. Bei der Dämmung von Kälteanlagen sind um so höhere Rohdichten zu wählen (auch über 40 kg/m^3), je niedrigere Betriebstemperaturen vorgesehen sind. Einzelwerte dürfen 10 % vom Mittelwert nach unten abweichen.

5.5 Druckspannung bei 10 % Stauchung oder Druckfestigkeit

Bei Prüfung nach Abschnitt 8.5 muß die Druckspannung bei einer aufgezwungenen Stauchung von 10 % oder die Druckfestigkeit, bei Spritzschäumen in Schäumrichtung, bei Gießschäumen senkrecht zur Schäumrichtung beansprucht, im Mittel mindestens $0,1\text{ N/mm}^2$ betragen.

Einzelwerte dürfen 10 % unter diesem Wert liegen.

5.6 Wärmeleitfähigkeit

Der Meßwert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{10, \text{tr}}$ nach DIN 52 612 Teil 1 und Teil 2 darf nach einer sechswöchigen Lagerung in trockenen Räumen bei etwa $+20^{\circ}\text{C}$ den Wert $0,027\text{ W/(K m)}$ nicht überschreiten⁴⁾.

5.7 Brandverhalten

Polyurethan-Ortschaum nach dieser Norm muß mindestens der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102 Teil 1 (normal-entflammbar) entsprechen.

Polyurethan-Ortschaum der Baustoffklasse B1 (schwer-entflammbar) unterliegt der Prüfzeichenpflicht⁵⁾.

Bei Polyurethan-Ortschaum der Baustoffklasse B2 (normal-entflammbar) kann die Eigenschaft durch ein Prüfzeugnis einer hierfür anerkannten Prüfstelle nachgewiesen werden.

Anmerkung: Bei Einschränkung des Anwendungsgebietes kann der Nachweis der Baustoffklasse B2 auch für den eingebauten Zustand erbracht werden (siehe auch Anmerkung zu Abschnitt 4).

5.8 Formbeständigkeit bei Wärmeeinwirkung unter Belastung

Polyurethan-Ortschaum muß bei Prüfung nach Abschnitt 8.8 unter Wärmeeinwirkung ausreichend formbeständig sein.

Die Proben gelten als ausreichend „formbeständig bei Wärmeeinwirkung unter Belastung“, wenn sich die Dicke aller Proben in Belastungsrichtung um nicht mehr als 5 % verändert.

²⁾ Siehe aber Abschnitt 1.

³⁾ Z. B. durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

⁴⁾ Rechenwerte der Wärmeleitfähigkeit werden in DIN 4108 festgelegt.

⁵⁾ Prüfzeichen erteilt das Institut für Bautechnik, Berlin, Reichpietschufer 72-76, 1000 Berlin 30.

5.9 Formstabilität bei Kälteeinwirkung

Polyurethan-Ortschaum muß bei Prüfung nach Abschnitt 8.9 unter Kälteeinwirkung ausreichend formstabil sein.

Die Proben gelten als ausreichend „formstabil bei Kälteeinwirkung“, wenn sich die Maße in jeder der 3 Achsen um nicht mehr als 2 % verändern.

5.10 Konturstabilität bei Umgebungstemperatur

Polyurethan-Ortschaum muß bei Prüfung nach Abschnitt 8.10 bei Umgebungstemperatur ausreichend konturstabil sein.

Die Proben gelten als ausreichend „konturstabil bei Umgebungstemperatur“, wenn sich die Maße in jeder der 3 Achsen um nicht mehr als 2 % verändern.

5.11 Haftfestigkeit am Untergrund bzw. zwischen einzelnen Schaumschichten

Die Haftfestigkeit selbsthaftender Dämmungen am Untergrund bzw. zwischen einzelnen Schaumschichten muß mindestens so groß sein, wie die Eigenfestigkeit des Schaums. Für die Prüfung gilt Abschnitt 8.11.

5.12 Beständigkeit

Polyurethan-Ortschaum muß alterungsbeständig und darf biologisch nicht verwertbar (z. B. durch Schimmelpilze) sein.

6 Kennzeichnung der Ausgangsstoffe und Bezeichnung des Polyurethan-Ortschaums

6.1 Kennzeichnung der Ausgangsstoffe

Die Ausgangsstoffe für Polyurethan-Ortschaum bestehen aus einer Isocyanat-Komponente und einer Polyol-Komponente (siehe auch Abschnitt 3). Sie werden in flüssiger Form geliefert.

Die Gebinde sind mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Stoffart bzw. Handelsbezeichnung
- Name des Herstellers
- Herstellungsdatum
- Wenn die Gebinde der Ausgangsstoffe unter Hinweis auf diese Norm gekennzeichnet werden, ist zusätzlich folgender Text zu verwenden:

„Für die Herstellung von Polyurethan-Ortschaum nach DIN 18 159 Teil 1 geeignet. Verarbeitungsrichtlinien beachten.“

6.2 Bezeichnung des Polyurethan-Ortschaums

Polyurethan-Ortschaum ist wie folgt mit Stoffart (PUR) und DIN-Nummer zu bezeichnen:

Ortschaum DIN 18 159 – PUR

7 Ausführung

7.1 Anforderungen an den Ortschaum-Hersteller

Polyurethan-Ortschaum darf nur von Unternehmen hergestellt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und geschultes Personal einsetzen.

Der Unternehmer darf nur solche Ausgangsstoffe verwenden und Verfahren anwenden, die es ermöglichen, einen Ortschaum entsprechend den Mindestanforderungen dieser Norm zu fertigen.

7.2 Bei der Herstellung des Ortschaums sind insbesondere die Abschnitte 7.2.1 bis 7.2.3 zu beachten:

7.2.1 Die vorhandene Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit sind zu berücksichtigen. Die Lufttemperatur soll über 10 °C betragen.

Beim Spritzverfahren soll die relative Luftfeuchtigkeit unter 80 % betragen; im Freien sind etwaige Windeinflüsse zu beachten. Die Oberflächentemperatur des zu verschäumenden Objekts soll mindestens 10 °C, besser jedoch ≥ 15 °C betragen, wobei die Wärmeableitfähigkeit des Untergrundes (Beton, Holz) zu beachten ist.

7.2.2 Wenn die Dämmschicht selbsthaftend sein soll (Regelfall beim Spritzverfahren), muß der Untergrund vor der Verschäumung von Staub, Rost und anderen Verunreinigungen (z. B. Fetten, Siliconen) befreit sein. Der Untergrund muß frei von Oberflächenfeuchtigkeit sein. Metallische Oberflächen sind mit einem geeigneten Korrosionsschutz zu versehen.

7.2.3 Die von den Herstellern der Ausgangsstoffe herausgegebenen Hinweise über die Verarbeitung, Lagerung und Lagerzeit sowie Merkblätter o. ä. über den Arbeitsschutz bei der Herstellung von Polyurethan-Ortschaum sind zu beachten.

8 Prüfung

8.1 Allgemeines

Die Prüfungen nach Abschnitt 8.2 und 8.4 bis 8.10 werden an Proben durchgeführt, die aus Probestücken geschnitten werden, die während der Schäumarbeiten an dem betreffenden Objekt gesondert hergestellt werden. Die Prüfungen nach Abschnitt 8.3 und 8.11 werden an der fertigen Dämmung vorgenommen.

8.1.1 Probengröße

Für eine vollständige Prüfung sind erforderlich:

- Beim Spritzverfahren mindestens 2 m² in der Dicke der Dämmschicht, mindestens aber 30 mm dick,
- beim Gießverfahren mindestens 1 m² in der Dicke entsprechend der kleinsten Abmessung des auszusäumenden Hohlraums, mindestens aber 60 mm dick.

8.1.2 Behandlung der Proben

Für alle Prüfungen mit Ausnahme der Prüfungen nach den Abschnitten 8.2, 8.3, 8.10 und 8.11 sind die Probestücke vor der Prüfung 42 Tage lang in trockenen Räumen bei etwa +20 °C so zu lagern, daß die Oberflächen der Umgebungsluft ausgesetzt sind. Nach Prüfung der Beschaffenheit werden aus den Probestücken die für die weiteren Prüfungen erforderlichen Proben herausgeschnitten.

8.2 Beschaffenheit

Die Beschaffenheit des Polyurethan-Ortschaums ist an den Probestücken (siehe Abschnitt 8.1) nach Augenschein und durch Betasten zu beurteilen.

8.3 Maße (Dicke, Volumen)

Die Dicke einer ein- oder mehrlagigen Flächendämmung wird an mindestens 10 dem Augenschein nach dünnsten Stellen des zu betrachtenden Abschnitts des gedämmten Objekts mit einer Nadel gemessen. Die Mindestschichtdicke – als Mittelwert dieser Meßwerte – ist auf 1 mm gerundet anzugeben.

Die vollständige Ausfüllung des Füllraumes bei der Hohlraumdämmung (Gieß-Schaum) ist an Ort und Stelle – soweit möglich – durch Augenschein zu beurteilen.

8.4 Rohdichte

Die Rohdichte des Polyurethan-Ortschaums wird an 3 Proben von mindestens je 1000 cm³ Volumen – aus-

schließlich etwaiger verdichteter Randzonen - nach DIN 53 420 ermittelt.

Mittelwert und Einzelwerte der Rohdichte sind in kg/m^3 mit zwei wertanzeigenden Ziffern anzugeben.

8.5 Druckspannung bei 10 % Stauchung oder Druckfestigkeit

Die Druckspannung bei 10 % Stauchung oder die Druckfestigkeit ist nach DIN 53 421 an 5 Proben mit einer Fläche von $50 \text{ mm} \times 50 \text{ mm}$ und

bei Flächendämmungen mit der Dicke der Dämmschicht, bei Hohlraumdämmungen mit einer Dicke von 50 mm (Würfel)

zu bestimmen und in N/mm^2 auf $0,01 \text{ N/mm}^2$ gerundet anzugeben.

8.6 Wärmeleitfähigkeit

Die Wärmeleitfähigkeit ist nach DIN 52 612 Teil 1 und Teil 2 an zwei quadratischen Proben zu bestimmen. Die Kantenlänge soll in der Regel 500 mm, die Dicke der Probe soll

bei Flächendämmungen gleich der Dicke der Dämmschicht,

bei Hohlraumdämmungen 50 mm sein.

8.7 Brandverhalten

Das Brandverhalten des Polyurethan-Ortschaums wird nach DIN 4102 Teil 1 geprüft.

8.8 Formbeständigkeit bei Wärmeeinwirkung unter Belastung

Die Formbeständigkeit wird an 3 Proben mit einer Fläche von $50 \text{ mm} \times 50 \text{ mm}$ und

bei Flächendämmungen mit der Dicke der Dämmschicht, bei Hohlraumdämmungen mit einer Dicke von 50 mm bestimmt.

Die Proben werden mit $0,02 \text{ N/mm}^2$ gleichmäßig belastet, bei Spritzschäumen in Schäumrichtung, bei Gießschäumen senkrecht zur Schäumrichtung, und zwar zunächst zwei Tage lang bei Normalklima DIN 50 014 - 23/50 - 2 und dann zwei Tage lang bei einer gleichbleibenden Temperatur von $(100 \pm 2)^\circ\text{C}$.

Es wird die Dickenänderung aller Einzelproben nach zweitägiger Lagerung bei 100°C gegenüber der zweitägigen Lagerung bei Normalklima DIN 50 014 - 23/50 - 2 bestimmt und in % angegeben.

8.9 Formstabilität bei Kälteeinwirkung

Die Formstabilität wird nach DIN 53 431 geprüft. Abweichend von DIN 53 431 darf als Probendicke die Dicke der Dämmschicht genommen werden.

Die Proben werden zunächst 24 Stunden lang in trockenen Räumen bei etwa $+20^\circ\text{C}$ gelagert, dann 24 Stunden bei einer Temperatur von $(-30 \pm 2)^\circ\text{C}$ und anschließend wieder 24 Stunden in trockenen Räumen bei etwa $+20^\circ\text{C}$.

Es werden die Maßänderungen in jeder der 3 Achsen aller Einzelproben nach der abschließenden 24stündigen Lagerung gegenüber der ersten 24stündigen Lagerung in trockenen Räumen bei etwa $+20^\circ\text{C}$ bestimmt und in % angegeben.

8.10 Konturstabilität bei Umgebungstemperatur

Die Konturstabilität wird an 3 Proben mit einer Fläche von $100 \text{ mm} \times 100 \text{ mm}$ und

bei Flächendämmungen mit der Dicke der Dämmschicht, bei Hohlraumdämmungen mit einer Dicke von 50 mm bestimmt.

Die Proben werden 20 Minuten nach der Herstellung aus dem geschäumten Probestück herausgeschnitten; anschließend werden ihre Maße festgestellt. Nach 24stündiger Lagerung bei Umgebungstemperatur sind die Maße der Proben nochmals festzustellen.

Es werden die Maßänderungen in jeder der 3 Achsen aller Einzelproben nach 24stündiger Lagerung bei Umgebungstemperatur gegenüber der Messung 20 Minuten nach Herstellung bestimmt und in % angegeben.

8.11 Haftfestigkeit am Untergrund bzw. zwischen einzelnen Schaumschichten

Mit Kron-Bohrern von 50 mm Durchmesser wird der Ortschaum einer Flächendämmung an der Einbaustelle bis auf den Untergrund freigelegt. Auf den freigelegten Schaumstoff wird mit geeignetem Kleber eine mit einem Griff versehene Stahlplatte von 50 mm Durchmesser aufgeklebt. Nach ausreichender Erhärtung des Klebers wird von Hand am Griff axial gezogen, bis ein Bruch der Probe erfolgt. Die Lage der Bruchflächen (im Schaumkunststoff, zwischen etwaigen Schaumschichten, am Untergrund) wird festgestellt.

Die Haftfestigkeit am Untergrund ist ausreichend, wenn der Bruch im Ortschaum festgestellt wird.

8.12 Biologische Verwertbarkeit

Soll die biologische Verwertbarkeit in Sonderfällen geprüft werden, ist die Prüfung in Anlehnung an DIN 40 046 Teil 10 durchzuführen.

9 Nachweis der Güte

9.1 Eignungsprüfung

Vor der erstmaligen Herstellung von Polyurethan-Ortschaum nach dieser Norm hat der Unternehmer eine Eignungsprüfung des Ortschaums mit der von ihm vorgesehenen Zusammensetzung und dem vorgesehenen Schäumverfahren an einer Probeschäumung durchzuführen.

Bei der Eignungsprüfung ist die Einhaltung der im Abschnitt 5 gestellten Anforderungen durch Prüfungen nach Abschnitt 8.1 bis 8.11 nachzuweisen.

Die Eignungsprüfung ist zu wiederholen, wenn die Zusammensetzung des Ortschaums oder das Schäumverfahren geändert werden.

Die Prüfungen sind von einer unabhängigen, hierfür geeigneten Prüfstelle durchzuführen^{a)}.

9.2 Güteprüfung

9.2.1 Die Güteprüfung dient dem Nachweis, daß der hergestellte Ortschaum die für das jeweilige Bauteil geforderten Eigenschaften erreicht.

9.2.2 Auf jeder Baustelle muß der Unternehmer mindestens einmal je Arbeitstag eine Probe von $500 \text{ mm} \times 500 \text{ mm}$

bei Flächendämmungen von der Dicke der Dämmschicht, bei Hohlraumdämmungen von 60 mm Dicke

schäumen und daran folgende Prüfungen durchführen:

- Beschaffenheit nach Abschnitt 8.2
- Rohdichte nach Abschnitt 8.4, jedoch ohne Vorlagerung
- Konturstabilität nach Abschnitt 8.10

^{a)} Als geeignet gelten die für die Überwachung von Wärmedämmstoffen anerkannten Prüfstellen.

Außerdem ist bei Flächendämmungen mindestens einmal je Arbeitstag, mindestens jedoch je 400 m² Fläche die Dicke der Dämmschicht am Bauteil nach Abschnitt 8.3 zu bestimmen.

Die Ergebnisse der Messungen sind in einer Liste festzuhalten und – wenn möglich – statistisch auszuwerten.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.

9.2.3 Mindestens zweimal jährlich sind durch eine Prüfstelle nach Abschnitt 9.1 an Proben, die auf einer Baustelle in Anwesenheit eines Vertreters der Prüfstelle herzustellen sind, alle erforderlichen Prüfungen nach Abschnitt 8 durchzuführen. Über das Ergebnis der Prüfungen wird ein Prüfzeugnis ausgestellt.

Der Unternehmer hat durch die Führung einer Liste, in der die Baustellen, der beabsichtigte Zeitpunkt der Schäumarbeiten und die Art der Dämm-Maßnahmen enthalten sind, die Voraussetzungen für diese Prüfungen zu schaffen.

9.2.4 Für jede Baustelle hat der Unternehmer dem Bauherrn nach Abschluß der Arbeiten eine Bescheinigung auszustellen, die folgende Angaben enthalten muß:

- Ausführendes Unternehmen
- Baustelle
- Art der Dämmung
- Datum der Herstellung
- Ergebnisse der Prüfungen nach Abschnitt 9.2.2 (Mittelwerte sowie Größt- und Kleinstwerte)
- Bestätigung, daß die Ausführung der Ortschaumarbeiten nach DIN 18 159 Teil 1 erfolgt ist und die Erfüllung der Anforderungen der Norm für den betreffenden Anwendungsbereich entweder durch ein weniger als 1 Jahr altes Prüfzeugnis bestätigt wurde oder dem Unternehmer ein Überwachungszeichen/Gütezeichen einer zuständigen Überwachungsgemeinschaft/Güteschutzgemeinschaft erteilt wurde.

Die Bescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn die Prüfungen nach Abschnitt 9.2.2 bestanden sind und höchstens 1 Jahr alte Prüfzeugnisse nach Abschnitt 9.2.3 mit ausreichenden Ergebnissen vorhanden sind.

Die Unterlagen sind auf Verlangen vorzulegen.

Weitere Normen

- | | |
|-------------------|--|
| DIN 1053 Teil 1 | Mauerwerk; Berechnung und Ausführung |
| DIN 4108 | Wärmeschutz im Hochbau |
| DIN 18 164 Teil 1 | Schaumkunststoffe als Dämmstoffe für das Bauwesen; Dämmstoffe für die Wärmedämmung |
| DIN 18 164 Teil 2 | Schaumkunststoffe als Dämmstoffe für das Bauwesen; Dämmstoffe für die Trittschalldämmung |

DK 691.175.652'41'21-405.8
: 678.652'41'21 : 699.86 : 620.1

DEUTSCHE NORMEN

Anlage 2
Juni 1978

Schaumkunststoffe als Ortschaften im Bauwesen
Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum für die Wärmedämmung
Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung

DIN
18 159
 Teil 2

Cellular plastics as in-situ cellular plastics in building; in-situ cellular plastics produced from urea-formaldehyde (UF) resin for thermal insulation; application, properties, execution, testing

Diese Norm ist den obersten Bauaufsichtsbehörden vom Institut für Bautechnik, Berlin, zur bauaufsichtlichen Einführung empfohlen worden.

Inhalt

- 1 Geltungsbereich und Zweck
- 2 Mitgeltende Normen
- 3 Begriffe
- 4 Anwendungsbereich
- 5 Anforderungen an die Eigenschaften

- 6 Kennzeichnung der Ausgangsstoffe und Bezeichnung des UF-Ortschaums
- 7 Ausführung
- 8 Prüfung
- 9 Nachweis der Güte
- Weitere Normen

1 Geltungsbereich und Zweck

Diese Norm gilt für Harnstoff-Formaldehydharz-Schaum (UF-Ortschaum), der an der Anwendungsstelle als Ortschaum für Wärmedämmzwecke im Bauwesen hergestellt wird.

Diese Norm gilt nicht für werksmäßig in Form von Platten und Bahnen hergestellte Schaumkunststoffe nach DIN 18 164 Teil 1 und Teil 2.

2 Mitgeltende Normen

- DIN 4102 Teil 1 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- DIN 7726 Teil 1 Schaumstoffe; Begriffe, Einteilung
- DIN 40 046 Teil 10 Umweltprüfungen für die Elektrotechnik; Prüfung J: Schimmelwachstum
- DIN 50 014 Klimate und ihre technische Anwendung; Normalklimate
- DIN 52 612 Teil 1 (z. Z. noch Entwurf) Wärmeschutztechnische Prüfungen; Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit mit dem Plattengerät; Durchführung und Auswertung
- DIN 52 612 Teil 2 (z. Z. noch Entwurf) Wärmeschutztechnische Prüfungen; Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit mit dem Plattengerät; Weiterbehandlung der Meßwerte für die Anwendung im Bauwesen
- DIN 53 420 (z. Z. noch Entwurf) Prüfung von Schaumstoffen; Bestimmung der Rohdichte
- DIN 53 431 Prüfung von harten Schaumstoffen; Bestimmung der Formstabilität

3 Begriffe

3.1 Stoffart

Ein Dämmstoff aus Harnstoff-Formaldehydharz-Schaum nach dieser Norm ist ein überwiegend offenzelliger

Schaum nach DIN 7726 Teil 1, der durch Vermischen einer wässrigen Harnstoff-Formaldehydharz-Lösung und einer durch Druckluft aufgeschäumten wässrigen Tensid-Lösung oder durch Aufschäumen einer wässrigen Harz-Tensid-Lösung hergestellt und mittels Katalysatoren auf Phosphorsäurebasis gehärtet wird. Den Lösungen können zur Steuerung der Eigenschaften des Schaums Zusätze beigegeben sein.

3.2 Herstellungsverfahren

Ein Ortschaum auf Harnstoff-Formaldehydharz-Basis (Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum bzw. UF-Ortschaum) nach dieser Norm ist ein an der Anwendungsstelle hergestellter Schaumkunststoff, der in transportablen Schäumeinrichtungen geschäumt und über Schlauch- oder Rohrleitungen in die zu dämmenden Teile des Bauwerks (Hohlräume) eingebracht wird, wo er aushärtet (Ausschäumungsverfahren).

4 Anwendungsbereich

4.1 UF-Ortschaum nach dieser Norm darf für die Dämmung von Bauteilen angewendet werden, bei denen Dauertemperaturen etwa zwischen -30°C und $+100^{\circ}\text{C}$ auftreten. Er ist nicht mechanisch belastbar.

Treten bei den zu dämmenden Bauteilen Dauertemperaturen auf, die von dem angegebenen Temperaturbereich abweichen, sind besondere Maßnahmen erforderlich.

4.2 UF-Ortschaum wird vorwiegend zum Ausschäumen von Hohlräumen angewendet, die durch den Bau gegeben oder besonders hergestellt werden.

Er soll nur in solche Hohlräume eingebracht werden, bei denen die beim Aushärten des Schaums entstehende Feuchtigkeit austrocknen kann. Dies ist besonders bei der Anwendung in dauernd feuchten Räumen und bei Kälte-dämmungen zu beachten.

4.3 Wesentliche Anwendungsbereiche sind z. B. das Ausschäumen von Hohlräumen bei

- Wänden, Decken und Dächern
- Schächten, Schlitzten und Kanälen (z. B. für Rohrleitungen)
- Zargen von Fenstern und Türen

Sollen Hohlschichten in zweischaligem Außenmauerwerk nach DIN 1053 Teil 1 mit UF-Ortschaum ausgefüllt werden, so sind zusätzliche Nachweise der Brauchbarkeit¹⁾ erforderlich.

4.4 Je nach Austrocknungsgeschwindigkeit und Verklammerungsmöglichkeit des UF-Ortschaums an den Hohlraumbegrenzungen sind – infolge der Schrumpfeigenschaft des Schaums – Schrumpfrisse und Randablösungen möglich. Den Auswirkungen der Risse oder Randablösungen ist durch konstruktive Maßnahmen zu begegnen, soweit die Risse und Randablösungen nicht bei bestimmten Anwendungsgebieten hinnehmbar sind (z. B. bei flächigen Dämmungen durchgehende Risse bis zu einer Breite von etwa 5 mm).

Anmerkung: Hinsichtlich des Brandverhaltens sind bei der Verwendung die Vorschriften der Landesbauordnungen und der dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu beachten.

5 Anforderungen an die Eigenschaften

5.1 Allgemeines

Für den Nachweis der Einhaltung der Anforderungen sind die Prüfverfahren nach Abschnitt 8 anzuwenden.

Anmerkung: Es ist darauf hinzuweisen, daß einige Anforderungen keine Beziehungen zu den notwendigen Eigenschaften eines Wärmedämmstoffes haben, sondern lediglich der Rohstoffkontrolle dienen.

5.2 Beschaffenheit

UF-Ortschaum muß eine gleichmäßige Struktur aufweisen und in sich zusammenhängend sein. Der Schaum muß den vorgegebenen Füllraum vollständig ausfüllen.

5.3 Rohdichte

Die Rohdichte des UF-Ortschaums muß bei Prüfung nach Abschnitt 8.3 im trockenen Zustand an allen Stellen mindestens 10 kg/m^3 betragen.

5.4 Hydrophobie

Zum Nachweis ausreichender Hydrophobie darf der UF-Ortschaum bei Prüfung nach Abschnitt 8.4 nicht mehr als 15 Volumen-Prozent Wasser aufnehmen.

5.5 Schrumpfen

Bei Prüfung nach Abschnitt 8.5 darf das Schrumpfen des UF-Ortschaums bei keinem Einzelwert den Wert von 4 % überschreiten.

5.6 Formstabilität bei Wärmeeinwirkung

Der UF-Ortschaum muß bei Prüfung nach Abschnitt 8.6 unter Wärmeeinwirkung bis 100°C ausreichend formstabil sein.

Die Proben gelten als ausreichend „formstabil bei Wärmeeinwirkung“, wenn die bleibende Längenänderung aller Proben in jeder der 3 Achsen nicht mehr als 4 % beträgt.

5.7 Thermische Stabilität

Der Grenzwert der thermischen Stabilität des pulverisierten UF-Ortschaums muß bei Prüfung nach Abschnitt 8.7 mindestens 200°C betragen.

5.8 Formstabilität bei Kälteeinwirkung

UF-Ortschaum muß bei Prüfung nach Abschnitt 8.8 unter Kälteeinwirkung ausreichend formstabil sein.

Die Proben gelten als ausreichend „formstabil bei Kälteeinwirkung“, wenn sich die Maße aller Proben in jeder der 3 Achsen um nicht mehr als 2 % verändern.

5.9 Wärmeleitfähigkeit

Der Meßwert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{10, \text{tr}}$ nach DIN 52 612 Teil 1 und Teil 2 darf den Wert $0,034 \text{ W/(K m)}$ nicht überschreiten²⁾.

5.10 Brandverhalten

UF-Ortschaum nach dieser Norm muß mindestens der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102 Teil 1 (normalentflammbar) entsprechen.

UF-Ortschaum der Baustoffklasse B1 (schwerentflammbar) unterliegt der Prüfzeichenpflicht³⁾.

Bei UF-Ortschaum der Baustoffklasse B2 (normalentflammbar) kann die Eigenschaft durch ein Prüfzeugnis einer hierfür anerkannten Prüfstelle nachgewiesen werden.

Anmerkung: Bei Einschränkung des Anwendungsgebietes kann der Nachweis der Baustoffklasse B2 auch für den eingebauten Zustand erbracht werden (siehe auch Anmerkung zu Abschnitt 4).

5.11 Reaktivität

Der UF-Ortschaum muß innerhalb einer Minute nach dem Schäumen soweit reagiert haben, daß bei der Reaktivitätsprüfung nach Abschnitt 8.11 eine glatte, homogene Bruchfläche auftritt.

5.12 Beständigkeit und Korrosionsverhalten

UF-Ortschaum muß alterungsbeständig und darf biologisch nicht verwertbar (z. B. durch Schimmelpilze) sein. Er darf nach der Austrocknung die Korrosion von Metallen nicht fördern.

5.13 Formaldehydabspaltung

UF-Ortschaum darf nach Austrocknung keine beeinträchtigenden Mengen⁴⁾ Formaldehyd an die Umgebungsluft abgeben.

6 Kennzeichnung der Ausgangsstoffe und Bezeichnung des UF-Ortschaums

6.1 Kennzeichnung der Ausgangsstoffe

Die Gebinde der Ausgangsstoffe sind mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Stoffart bzw. Handelsbezeichnung
- Name des Herstellers
- Herstellungsdatum
- Wenn die Gebinde der Ausgangsstoffe unter Hinweis auf diese Norm gekennzeichnet werden, ist zusätzlich folgender Text zu verwenden:

„Für die Herstellung von Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum nach DIN 18 159 Teil 2 geeignet. Verarbeitungsrichtlinien beachten“.

¹⁾ Z. B. durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

²⁾ Rechenwerte der Wärmeleitfähigkeit werden in DIN 4108 festgelegt.

³⁾ Prüfzeichen erteilt das Institut für Bautechnik, Berlin, Reichpietschufer 72-76, 1000 Berlin 30.

⁴⁾ Die Grenzwerte werden durch die Gesundheitsbehörden festgelegt.

6.2 Bezeichnung des UF-Ortschaums

UF-Ortschaum ist wie folgt mit Stoffart (UF) und DIN-Nummer zu bezeichnen:

Ortschaum DIN 18 159 – UF

7 Ausführung

7.1 Anforderungen an den Ortschaum-Hersteller

UF-Ortschaum darf nur von Unternehmern hergestellt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und geschultes Personal einsetzen.

Der Unternehmer darf nur solche Ausgangsstoffe verwenden und Verfahren anwenden, die es ermöglichen, einen UF-Ortschaum entsprechend den Mindestanforderungen dieser Norm zu fertigen.

7.2 Bei der Herstellung des UF-Ortschaums sind insbesondere die Abschnitte 7.2.1 bis 7.2.5 zu beachten:

7.2.1 Bei der Herstellung von UF-Ortschaum sollen die Komponenten eine Temperatur zwischen 15 °C und 30 °C haben. Die Oberflächentemperatur der zu verschäumen- den Objekte soll im allgemeinen zwischen – 5 °C und + 30 °C liegen. Dieser Temperaturbereich soll mindestens über eine Zeitspanne von 96 Stunden gesichert sein. Bei davon abweichenden Temperaturen sind besondere Maßnahmen vorzusehen.

Eine ausreichende Austrocknungsmöglichkeit des Schaums nach dem Schäumen muß sichergestellt sein, der Schaum darf deshalb nicht zwischen diffusionsdichte Deckschichten eingeschäumt werden.

7.2.2 Die Oberflächen der auszuschäumenden Hohlräume sollen beim Schäumen möglichst öl- und fettfrei sein.

7.2.3 Beim Ausschäumen eines Hohlraums ist darauf zu achten, daß dieser vollkommen ausgeschäumt wird.

Bei Blindschäumungen von Hohlräumen, verputzten Schächten und anderen sollen in der abdeckenden Fläche eine ausreichende Anzahl von Einfüll- und Kontrollöffnungen vorgesehen werden (je nach zu verfüllendem Volumen etwa im Abstand bis zu 1 m).

7.2.4 Metallische Sichtflächen von Bauteilen sind gegen die Berührung mit dem frischen Schaum zu schützen.

7.2.5 Die von den Herstellern der Ausgangsstoffe herausgegebenen Hinweise über die Verarbeitung, Lagerung und Lagerzeit sowie Merkblätter o. ä. über den Arbeitsschutz bei der Herstellung von UF-Ortschaum sind zu beachten.

8 Prüfung

8.1 Allgemeines

Die Prüfungen werden zum Teil an Probestücken und zum Teil an Proben, die aus Probestücken geschnitten werden, durchgeführt. Die Probestücke werden während der Schäumarbeiten an der Anwendungsstelle gesondert hergestellt.

8.1.1 Probengröße und Probenahme

Für eine vollständige Prüfung sind mindestens 0,1 m³ Ortschaum erforderlich zuzüglich weiterer Proben für die Baustellenprüfungen nach Abschnitt 8.3 und 8.11.

Das Probestück wird in eine Form, die aus einem Boden und einem aufgesetzten Rahmen mit lichten Maßen von 550 mm × 550 mm × 300 mm besteht, bei Umgebungstemperatur eingeschäumt.

Die Form soll dem eingebrachten Schaum keine Feuchtigkeit entziehen können (z. B. beschichtetes Sperrholz). Der Überschuß wird sofort nach dem Ausschäumen mit einem geeigneten Werkzeug so abgestreift, daß eine ebene Oberfläche entsteht.

Die ausgeschäumte Form ist dann mit einem Deckel dicht zu verschließen und darf frühestens 1 Stunde nach der Einschäumung transportiert werden. Das Probestück ist in der verschlossenen Form in die Prüfstelle einzuliefern.

8.1.2 Probenvorbereitung

Das Probestück ist unmittelbar nach Einlieferung in die Prüfstelle zu entschalen. Die für die Prüfung nach Abschnitt 8.5 erforderlichen Proben werden herausgeschnitten. Anschließend sind alle Proben vor der Prüfung 28 Tage lang in trockenen Räumen bei etwa + 20 °C so zu lagern, daß die Oberflächen der Umgebungsluft ausgesetzt sind. Nach den Prüfungen gemäß Abschnitt 8.2 und 8.5 werden aus den Proben die für die weiteren Prüfungen erforderlichen Proben herausgeschnitten.

8.2 Beschaffenheit

Die Beschaffenheit des UF-Ortschaums ist an dem entnommenen Probestück (siehe Abschnitt 8.1) und an den ausgeschnittenen Proben nach Augenschein und durch Betasten zu beurteilen.

Die vollständige Ausfüllung des Hohlraumes bei der Hohlraumdämmung ist an Ort und Stelle – soweit möglich – durch Augenschein zu beurteilen.

8.3 Rohdichte

Die Frisch-Rohdichte des UF-Ortschaums wird an 3 in eine Blechform (lichte Maße: 100 mm × 100 mm × 100 mm) geschäumten Proben gleich nach der Herstellung ermittelt. Die Trocken-Rohdichte wird an 3 Proben von mindestens je 1000 cm³ Volumen – ausschließlich etwaiger Randzonen – nach DIN 53 420 ermittelt. Der Mittelwert und die Einzelwerte der Rohdichte sind in kg/m³ mit 2 wertanzeigenden Ziffern anzugeben.

8.4 Hydrophobie

Die Prüfung ist an 3 Proben auszuführen.

Lufttrockene Ortschaum-Würfel von 100 mm Kantenlänge werden gewogen und dann freischwimmend auf eine Wasseroberfläche aufgesetzt. Nach 24 Stunden werden die Würfel nochmals gewogen und die Wasseraufnahme bestimmt.

8.5 Schrumpfen

Das Schrumpfen des UF-Ortschaums wird an 3 Proben von 550 mm × 550 mm × 50 mm, die gemäß Abschnitt 8.1 hergestellt werden, ermittelt. Unmittelbar nach Herstellung und nach der 28tägigen Lagerung in trockenen Räumen bei etwa + 20 °C werden die Längen der beiden Flächenachsen der Probestücke gemessen.

Das Schrumpfmaß ist das Mittel der aus beiden Meßwerten für jede Flächenachse in % ermittelten Längenänderungen.

8.6 Formstabilität bei Wärmeeinwirkung

Die Prüfung wird nach DIN 53 431 durchgeführt. Abweichend von DIN 53 431 darf als Probendicke 100 mm gewählt werden. Die Proben werden zunächst 7 Tage lang bei Normalklima DIN 50 014 – 23/50-2, dann 7 Tage lang im Wärmeschränk bei 100 °C und anschließend wieder 1 Tag lang bei Normalklima gelagert. Vor der Wärmeschränklagerung und nach der Nachlagerung werden die Längen der 3 Würfelachsen gemessen und die bleibende Längenänderung in % ermittelt.

8.7 Thermische Stabilität

Die thermische Stabilität des UF-Ortschaums wird unter thermischer Einwirkung bei Luftzutritt durch eine Verfärbung oder Schmelzen festgestellt. Eine Probe aus UF-Ortschaum wird im Wärmeschrank bei 105 °C 2 Stunden lang gelagert und danach in pulverisierter Form mit einer handelsüblichen Schmelzpunktbestimmungsapparatur, bei der die Probe während des Erwärmens mittels einer Lupe beobachtet werden kann, geprüft.

Die Temperatursteigerung beträgt 5 °C je Minute bis 150 °C und dann 3 °C je Minute bis zur Verfärbung oder bis zum Schmelzen.

8.8 Formstabilität bei Kälteeinwirkung

Die Formstabilität wird nach DIN 53 431 geprüft. Abweichend von DIN 53 431 darf als Probendicke 100 mm gewählt werden.

Die Proben werden zunächst 24 Stunden lang in trockenen Räumen bei etwa + 20 °C gelagert, dann 24 Stunden bei einer Temperatur von (-30 ± 2) °C und anschließend wieder 24 Stunden in trockenen Räumen bei etwa + 20 °C.

Es werden die Maßänderungen in jeder der 3 Achsen aller Einzelproben nach der anschließenden 24stündigen Lagerung gegenüber der ersten 24stündigen Lagerung in trockenen Räumen bei etwa + 20 °C ermittelt und in % angegeben.

8.9 Wärmeleitfähigkeit

Die Wärmeleitfähigkeit ist nach DIN 52 612 Teil 1 und Teil 2 an 2 quadratischen Proben zu bestimmen. Die Kantenlänge soll in der Regel 500 mm, die Dicke der Probe mindestens 50 mm sein.

8.10 Brandverhalten

Das Brandverhalten des Ortschaums wird nach DIN 4102 Teil 1 geprüft.

8.11 Reaktivitätsprüfung

Es wird eine kegelförmige Probe von etwa 30 cm Bodendurchmesser und etwa 30 cm Höhe gespritzt. Dann wird mit einem Spatel der Kegel geteilt. Die Zeitspanne vom Herstellen des Kegels bis zu dem Zeitpunkt, bei dem der Spatel sich nicht mehr durch den Schaum wie durch eine sahnartige Masse führen läßt, sondern der Schaum flächig bricht, wird mit einer Stoppuhr gemessen. Die Bruchflächen werden nach Augenschein beurteilt.

8.12 Biologische Verwertbarkeit

Soll die biologische Verwertbarkeit in Sonderfällen geprüft werden, ist die Prüfung in Anlehnung an DIN 40 046 Teil 10 durchzuführen.

8.13 Korrosionsverhalten und Formaldehydabspaltung

Sollen in Sonderfällen das Korrosionsverhalten bzw. die Formaldehydabspaltung geprüft werden, so sind hierfür in Abstimmung mit einer sachverständigen Prüfstelle geeignete Verfahren zu wählen.

Bei der Ausschäumung von Bauteilen aus Aluminium-Legierungen ist das Korrosionsverhalten stets zu prüfen.

9 Nachweis der Güte

9.1 Eignungsprüfung

Vor der erstmaligen Herstellung von UF-Ortschaum nach dieser Norm hat der Unternehmer eine Eignungsprüfung

des Ortschaums mit der von ihm vorgesehenen Zusammensetzung und dem vorgesehenen Schäumverfahren an einer Probeschäumung durchzuführen.

Bei der Eignungsprüfung ist die Einhaltung der im Abschnitt 5 gestellten Anforderungen durch Prüfungen nach Abschnitt 8.1 bis 8.11 nachzuweisen. Zusätzlich ist die Frisch-Rohdichte zu bestimmen.

Die Eignungsprüfung ist zu wiederholen, wenn die Zusammensetzung des Ortschaums oder das Schäumverfahren geändert werden.

Die Prüfungen sind von einer unabhängigen, hierfür geeigneten Prüfstelle⁵⁾ durchzuführen.

9.2 Güteprüfung

9.2.1 Die Güteprüfung dient dem Nachweis, daß der hergestellte Ortschaum die für das jeweilige Bauteil geforderten Eigenschaften erreicht.

9.2.2 Auf jeder Baustelle muß der Unternehmer mindestens einmal je Arbeitstag 3 Proben von

100 mm × 100 mm × 100 mm

schäumen und daran folgende Prüfungen durchführen:

- Beschaffenheit nach Augenschein nach Abschnitt 8.2
- Frisch- und Trocken-Rohdichte nach Abschnitt 8.3

Vor Arbeitsbeginn ist täglich mindestens einmal die Reaktivitätsprüfung nach Abschnitt 8.11 durchzuführen.

Die Ergebnisse der Messungen sind in einer Liste festzuhalten und – wenn möglich – statistisch auszuwerten.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.

9.2.3 Gemäß der in Tabelle 1 angegebenen Häufigkeit sind durch eine Prüfstelle nach Abschnitt 9.1 an Proben, die auf einer Baustelle in Anwesenheit eines Vertreters der Prüfstelle herzustellen sind, alle erforderlichen Prüfungen nach Abschnitt 8 durchzuführen. Über das Ergebnis der Prüfungen wird ein Prüfzeugnis ausgestellt.

Der Unternehmer hat durch die Führung einer Liste, in der die Baustellen, der beabsichtigte Zeitpunkt der Schäumarbeiten und die Art der Dämm-Maßnahmen enthalten sind, die Voraussetzungen für diese Prüfungen zu schaffen.

9.2.4 Für jede Baustelle hat der Unternehmer dem Bauherrn nach Abschluß der Arbeiten eine Bescheinigung auszustellen, die folgende Angaben enthalten muß:

- Ausführendes Unternehmen
- Baustelle
- Art der Dämmung
- Datum der Herstellung
- Ergebnisse der Prüfungen nach Abschnitt 9.2.2 (Mittelwerte sowie Größt- und Kleinstwerte)
- Bestätigung, daß die Ausführung der Ortschaum-Arbeiten nach DIN 18 159 Teil 2 erfolgt ist und die Erfüllung der Anforderungen der Norm für den betreffenden Anwendungsbereich entweder durch ein weniger als 1 Jahr altes Prüfzeugnis bestätigt wurde oder dem Unternehmer ein Überwachungszeichen/Gütezeichen einer zuständigen Überwachungs- oder einschaff/Güteschutzgemeinschaft erteilt wurde.

Die Bescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn die Prüfungen nach Abschnitt 9.2.2 bestanden sind und höchstens 1 Jahr alte Prüfzeugnisse nach Abschnitt 9.2.3 mit ausreichenden Ergebnissen vorhanden sind.

Die Unterlagen sind auf Verlangen vorzulegen.

⁵⁾ Als geeignet gelten die für die Überwachung von Wärmedämmstoffen anerkannten Prüfstellen.

Tabelle 1. Häufigkeit der Prüfungen

Prüfung auf	nach Abschnitt	Prüfhäufigkeit mindestens		
		2mal jährlich	1mal jährlich	1mal in zwei Jahren
Beschaffenheit	8.2	×		
Rohdichte (frisch und trocken)	8.3	×		
Hydrophobie	8.4	×		
Schrumpfen	8.5	×		
Formstabilität bei Wärmeeinwirkung	8.6	×		
Thermische Stabilität	8.7			×
Formstabilität bei Kälteeinwirkung	8.8		×	
Wärmeleitfähigkeit	8.9			×
Brandverhalten ¹⁾	8.10		×	
Reaktivität	8.11	×		
¹⁾ Bei Baustoffen der Baustoffklasse B1 (schwerentflammbar) regelt sich die Häufigkeit nach dem Prüfbescheid.				

Weitere Normen

DIN 1053 Teil 1 Mauerwerk; Berechnung und Ausführung

DIN 4108 Wärmeschutz im Hochbau

DIN 18 164 Teil 1 Schaumkunststoffe als Dämmstoffe für das Bauwesen; Dämmstoffe für die Wärmedämmung

DIN 18 164 Teil 2 Schaumkunststoffe als Dämmstoffe für das Bauwesen; Dämmstoffe für die Trittschalldämmung

2370

**Förderung des sozialen Wohnungsbaues
Ausstellung von Bescheinigungen über die Weiter-
gewährung von 12jährigen Aufwendungsbeihilfen
(Aufwendungszuschüsse und Aufwendungsdarlehen)**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 4. 1979 –
VI A 1 – 4.04 – 370/79

Der RdErl. v. 19. 3. 1974 (SMBL NW. 2370) wird mit Wirkung vom 15. März 1979 wie folgt geändert:

1. In der Überschrift entfällt die Klammer, wird im Anschluß an Aufwendungsbeihilfen ein Komma eingefügt und das Wort „Aufwendungszuschüsse“ durch „Aufwendungszuschüssen“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Verweisung auf „und nach Nummer 19 Abs. 4 WFB 1978“ ersetzt durch „, nach Nummer 19 Abs. 4 WFB 1978 sowie Nummern 15 Abs. 4, 20 Abs. 5 und 21 Abs. 5 WFB 1979“.
3. In den Nummern 4.1, 4.2 und 7 werden die Verweisungen auf „WFB 1978“ durch „WFB 1979“ ersetzt.
4. Im Anschluß an Nummer 4.2 wird folgende neue Nummer 4.3 eingefügt:
 4.3 Abweichend von Nummer 4.1 darf eine Bescheinigung A erteilt werden, wenn das Gesamteinkommen des Wohnungsinhabers die Einkommensgrenze des § 25 Abs. 1 II. WoBauG i. V. m. Nummer 2 Abs. 2 WFB 1979
 4.31 bei Aussiedlern, Flüchtlingen oder Zuwanderern, die sich noch nicht länger als 3 Jahre im Bundesgebiet aufhalten, um nicht mehr als 40 vom Hundert überschreitet,
 4.32 bei Kinderreichen im Falle der Förderung mit nicht öffentlichen Aufwendungszuschüssen um nicht mehr als 20 vom Hundert überschreitet.
5. In Nummer 8 wird die Verweisung auf „Nummer 29.1.1 Buchst. a)“ durch „Nummer 29.1.18“ ersetzt.
6. In Nummer 9 Satz 2 wird im Anschluß an die Worte „abgeschlossenen Zuschußvertrag“ eingefügt „bzw. Nummer 15 Abs. 4 WFB 1979“.
7. In Nummer 10 Satz 1 wird der Satzteil von „in Nummer 8 Abs. 4 AufwBB 1971“ bis einschließlich „Zuschußvertrag angegebenen“ durch „sich aus den in Nummer 9 Satz 2 angeführten Bestimmungen und Vertragsvereinbarungen ergebenden“ ersetzt.
8. In Nummer 10 Satz 2 wird die Verweisung auf „und Nummern 18 ff WFB 1978“ durch „, Nummern 18 ff WFB 1978 und Nummern 14 ff WFB 1979“ ersetzt.

– MBl. NW. 1979 S. 730.

61100

**Spenden
zur Förderung der Leibesübungen, Kunst,
Heimatkunde und Heimatpflege**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 4. 1979 –
III B 1 – 4/010 – 9394/79

Im Hinblick darauf, daß es den Gemeinden nur in begrenztem Umfang möglich ist, freiwillige Zuwendungen zur Förderung der Leibesübungen, Kunst, Heimatpflege und Heimatkunde zu gewähren, halte ich es für wünschenswert, wenn die Gemeinden entsprechende Aktivitäten Privater, insbesondere der Wirtschaft, gegenüber Sportvereinen, Heimatvereinen usw. im Sinne meines RdErl. v. 30. 12. 1975 (SMBL NW. 61100) unterstützen. Nach den bisherigen Erfahrungen muß jedoch davon ausgegangen werden, daß eine Anzahl von Gemeinden vor Ausstellung der Spendenbescheinigung nicht sorgfältig genug prüft, ob eine steuerlich wirksame Spendenbescheinigung erteilt werden darf. Aus diesem Grunde mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß bei Durchlaufspenden entsprechend meinem RdErl. v. 30. 12. 1975 (SMBL NW. 61100) zu verfahren ist. Mitgliedsbeiträge und Umlagen der Ver-

eine sind nicht im Wege der Durchlaufspende steuerlich begünstigt. Zwecks Prüfung der Abzugsfähigkeit einer Spende ist vom Spendenempfänger der letzte steuerliche Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorzulegen. Im Falle von Bedenken empfiehlt es sich, bei dem für den Spendenempfänger zuständigen Finanzamt Rückfrage zu halten.

Wegen der größeren Erfahrung der Steuerämter mit steuerrechtlichen Vorgängen empfehle ich, die Ausstellung der Spendenbescheinigungen nicht den Fachämtern (z. B. Sportamt, Kulturamt), sondern dem Steueramt zu übertragen. Außerdem bitte ich zu prüfen, ob gegebenenfalls eine Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung vorgesehen werden soll.

– MBl. NW. 1979 S. 730.

6302

Sonstige Rechnungsunterlagen

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 3. 1979 –
I D 3 – 0080 – 93

Im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof sind bei der Rechnungslegung als sonstige Rechnungsunterlagen (Nr. 9 VV zu § 80 LHO) bereitzuhalten

1. die Jahreserklärungen, die nach Nr. 1.1 meines RdErl. v. 27. 5. 1970 (SMBL NW. 632) von den Versorgungsberechtigten abzugeben sind, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet einschließlich West-Berlin haben,
2. die Lebensbescheinigungen, die nach Nr. 1.3 meines RdErl. v. 27. 5. 1970 von den Versorgungsberechtigten abzugeben sind, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes einschließlich West-Berlin haben,
3. die Lebensbescheinigungen und Erklärungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse, die nach Nr. 2 meines RdErl. v. 27. 5. 1970 von den Empfängern laufender Unterstützungen abzugeben sind,
4. die Lebensbescheinigungen und Erklärungen über die persönlichen Umstände, die nach Nr. 3 meines RdErl. v. 27. 5. 1970 von den Empfängern von Wiedergutmachungsrenten abzugeben sind,
5. die formlosen handschriftlichen Erklärungen, die nach meinem RdErl. v. 9. 7. 1970 (n. v.) – I D 3 Tgb.Nr. 2332/70 – (SMBL NW. 632) von den Versorgungsberechtigten abzugeben sind, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der DDR haben,
6. die Erklärungen über den Bezug von Kindergeld, Ortszuschlag, Anwärterverheiratenzuschlag und Sozialzuschlag (Erklärungen K, O, A und S), die nach meinem RdErl. v. 27. 12. 1977 (SMBL NW. 203202) zu verlangen sind.

Ich weise besonders darauf hin, daß der in Nr. 1 bis Nr. 4 zitierte RdErl. v. 27. 5. 1970 durch meinen RdErl. v. 30. 3. 1979 (MBl. NW. 1979 S. 625) neugefaßt worden ist.

– MBl. NW. 1979 S. 730.

78141

**Richtlinien
für die Förderung der ländlichen Siedlung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 6. 4. 1979 – III B 2 – 210 – 21485

- 1 Mein RdErl. v. 16. 2. 1976 (SMBL NW. 78141) wird wie folgt geändert und ergänzt:
- 1.01 Die Nummer 2.31 erhält folgende Fassung:
 2.31 Der vorsorgliche Ankauf von Grundstücken durch Siedlungsunternehmen (Bodenzwischenerwerb) kann nur gefördert werden, wenn er folgenden Maßnahmen dient:
 – der Entwicklung oder Errichtung von Auffangbetrieben,

- der Anliegersiedlung,
 - der Durchführung von sonstigen öffentlich geförderten Vorhaben der ländlichen Siedlung nach Maßgabe des Siedlungsförderungsgesetzes (SFG) und des Reichssiedlungsgesetzes (RSG),
 - der Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen nach Maßgabe des Titels Landwirtschaft des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG),
 - anderen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur.
- 1.02 Die Nummer 3.32 erhält folgende Fassung:
- 3.32 Tierbestände, die steuerrechtlich nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören und somit steuerrechtlich als Gewerbebetrieb eingestuft werden. Dies gilt auch für solche Betriebe, die sich an einer Kooperation beteiligen.
- 1.03 In Nummer 10.21 Abs. 1 (Zeile 11 und 12) entfällt das Wort und das Datum „ab 17. 5. 1977“.
- 1.04 In Nummer 10.4 erhält Abs. 4 folgende Fassung:
Der Zuschuß wird zusätzlich zu den Investitionshilfen für entwicklungsfähige Betriebe (Auffangbetriebe) gewährt.
- 1.05 Nach Nummer 10.4 wird folgende Nummer 10.5 eingefügt:
- 10.5 Eine Förderung von Investitionen im Bereich der Milchviehhaltung ist nur bis zu einem Bestand von 60 Milchkühen zulässig; beträgt der Bestand im Ist-Jahr bereits mehr als 80 Milchkühe oder im Zieljahr des Betriebsentwicklungsplanes nach einer geplanten Aufstockung mehr als 80 Milchkühe, so ist eine Förderung unzulässig.
- 1.06 In Nummer 14.1 Abs. 1 (Zeile 8) wird das Wort „Einkommen“ durch das Wort „Arbeitseinkommen“ ersetzt.
- 1.07 In Nummer 14.1 Abs. 2 (Zeile 6) wird die Jahreszahl „1978“ durch die Jahreszahl „1979“ und (Zeile 8) der Betrag „25 300,-“ durch den Betrag „26 000,-“ ersetzt.
- 1.08 Die Nummer 14.21 erhält folgende Fassung:
- 14.21 Für das Jahr 1979 werden für die Regionen des Landes folgende vergleichbare Arbeitseinkommen festgelegt:
Region I - 28 860,- DM/AK
Region II - 25 740,- DM/AK.
- 1.09 In Nummer 14.4 Abs. 1 (Zeile 2 und 3) werden die Worte „dem Einkommen“ durch die Worte „den Einkünften“ und (Zeile 6 und 7) das Wort „Einkommen“ durch das Wort „Einkünfte“ ersetzt.
- 1.10 In Nummer 14.4 Abs. 2 (Zeile 2 und 3) werden die Worte „Einkommen“ durch die Worte „Einkünfte“ ersetzt.
- 1.11 In Nummer 18.41 wird in Satz 1 die Zahl „70 v. H.“ durch die Zahl „60 v. H.“ und die Zahl „30 v. H.“ durch die Zahl „40 v. H.“ ersetzt. In Zeile 1 wird die Nummer „18.22“ durch die Nummer „18.23“ und in Zeile 3 wird die Nummer „18.23“ durch die Nummer „18.24“ ersetzt.
- 1.12 Die Nummer 18.42 erhält folgende Fassung:
- 18.42 Wird die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, so können dem Siedlungsunternehmen bis zu 60 v. H. der Gebühr nach den Nummern 18.23 und 18.24 und von dem Honorar nach Nummer 18.22 entsprechend der tatsächlich erbrachten Leistung belassen werden, wenn das Siedlungsunternehmen nachweist, daß die Einstellung des Vorhabens von ihr nicht zu vertreten ist.

1.13 Die Nummer 28.2 erhält folgende Fassung:

28.2 soweit der geförderte Betrieb oder Betriebszweig innerhalb von sechs Jahren nach Bewilligung der Förderungsmittel nicht mehr gemäß § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz der Landwirtschaft zugerechnet wird oder die Viehbestände steuerrechtlich zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören.

1.14 Die Nummer 30.6 erhält folgende Fassung:

30.6 Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungs-Richtlinien - WertR)“ vom 31. 5. 1976 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 146 vom 6. 8. 1976) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Bei beweglichen Sachen ist der Verkehrswert - erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen - sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Zuwendungsempfänger.

- 2 Dieser RdErl., der im Einvernehmen mit dem Finanzminister und, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof ergeht, ist ab 1. Januar 1979 anzuwenden.

- MBl. NW. 1979 S. 730.

7831

Ein- und Durchfuhr von Papageien und Sittichen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 3. 1979 - I C 4 - 2530 - 6981

Mein RdErl. v. 27. 8. 1975 (SMBL. NW. 7831) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4.1.1 erhält folgende Fassung:

Es ist zu empfehlen, neu eingetroffenen Tieren zur Erholung und zur besseren Eingewöhnung zunächst einige Tage nicht präpariertes Futter zu geben, bevor mit der Behandlung begonnen wird.

Sofern der Zustand der Tiere die mit der Umstellung auf antibiotikahaltiges Futter zu erwartende Belastung nach der Eingewöhnungszeit noch nicht erlaubt, entscheidet der Amtstierarzt über eine weitere Verzögerung des Behandlungsbeginns in dem erforderlichen Maß.

2. Nummer 7.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Anstatt der Tötung kann auf Antrag und auf Kosten des Verfügungsberechtigten die Wiederausfuhr aller Tiere aus dem Wirtschaftsgebiet genehmigt werden; es muß jedoch vorher die Zustimmung der obersten Veterinärbehörde des vorgesehenen Bestimmungslandes, die Tiere trotz des festgestellten positiven Befundes zu übernehmen, eingeholt werden.

- MBl. NW. 1979 S. 731.

8200

Haushaltsplan der landesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 5. 4. 1979 - II a 4 - 3570

Nach § 73 Abs. 1 Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (IV § 73 Abs. 1 SGB) bedürfen überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie Maßnahmen, durch die Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind, der Einwilligung des Vorstandes. Sie darf nur erteilt werden, wenn

1. ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis vorliegt und
2. durch sie der Haushaltsplan nicht in wesentlichen Punkten verändert wird oder es sich um außerplanmäßige Ausgaben handelt, die nicht von erheblicher finanzieller Bedeutung sind.

Im Rahmen der Prüfung von Anzeigen über die Einwilligung des Vorstandes nach IV § 73 Abs. 2 SGB ist die Frage der Abgrenzung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben aufgeworfen worden. Insbesondere war zweifelhaft, ob „Leertitel“ im Haushaltsplan die Wirkung haben, daß es sich bei den genehmigten Ausgaben durch den Vorstand um **überplanmäßige** Ausgaben handelt.

Nach herkömmlicher Auffassung sind Leertitel Titel ohne Geldansatz, die in begrenzten Ausnahmefällen in den Haushaltsplan eingestellt werden dürfen, wenn Einnahmen zu erwarten sind oder Ausgabeermächtigungen für bestimmte Zwecke erteilt werden sollen, deren Höhe sich jedoch im voraus auch bei sorgfältigster Prüfung nicht abschätzen läßt.

Soweit die Haushaltspläne der Sozialversicherungsträger usw. entsprechend dem jeweils vorgeschriebenen Kontenrahmen – etwa in Anlehnung an einen Muster-Haushaltsplan – alle in Betracht kommenden Titel enthalten, beinhaltet ein Ausgabetitel ohne Geldansatz nicht ohne weiteres eine Ermächtigung dem Grunde nach. Um Leertitel im eigentlichen Sinne handelt es sich in diesen Fällen nur, soweit sich ein ausdrücklicher Wille zu einer solchen Ermächtigung dem Haushaltsplan – etwa den Erläuterungen zu dem entsprechenden Titel ohne Geldansatz – entnehmen läßt. Um Zweifelsfälle auszuschließen, hat das Bundesversicherungsamt folgende Praxis empfohlen:

1. Alle nicht benötigten oder nicht auf den jeweiligen Sozialversicherungsträger zutreffenden Haushaltsstellen werden in der Betragsspalte mit einem Strich versehen.
2. Haushaltsstellen, bei denen im Haushaltsjahr Beträge anfallen können, deren Höhe jedoch im voraus nicht geschätzt werden kann, also „bewußte“ Leertitel – deren Zahl im Haushaltsplan möglichst gering gehalten werden sollte – erhalten in der Betragsspalte eine „Null“.

Dieses Verfahren hat zur Folge, daß später auftretende Ausgaben bei den „Strich-Haushaltsstellen“ außerplanmäßige und solche bei „Null-Haushaltsstellen“ überplanmäßige Ausgaben darstellen.

Damit ist die – wünschenswerte – Anwendung von einheitlichen Muster-Haushaltsplänen in den einzelnen Versicherungszweigen weiterhin möglich.

Ich bitte, im vorstehenden Sinne zu verfahren.

– MBl. NW. 1979 S. 731.

923

Richtlinien für verkehrswirtschaftliche Investitionshilfen des Landes an die Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs (Investitionshilfeprogramm ÖPNV-NW)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 29. 3. 1979 – IV/C 4 – 40 – 38 – 15/79

Die Landesregierung betrachtet die Förderung des öffentlichen Nahverkehrs als eine vorrangige verkehrspolitische Aufgabe. Sie mißt der Steigerung seiner Leistungsfähigkeit sowie einer Besserung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmen bei gleichzeitiger Neuordnung des öffentlichen Nahverkehrs eine besondere Bedeutung bei. Zur Erreichung dieses Zieles ist sie bereit, zusätzlich finanzielle Hilfen zu gewähren.

I. Ziel der Förderung

- 1 Die Landesregierung gewährt Verkehrsunternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) mit Sitz in Nordrhein-Westfalen – ausgenommen Unternehmen, die sich überwiegend in der Hand des Bundes oder eines mehrheitlich dem Bund gehörenden Unternehmens befinden – im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel Zuschüsse zu den nachstehend genannten verkehrswirtschaftlichen Investitionen.

- 2 Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr wird rechtzeitig für einzelne Kooperationsräume die Voraussetzungen bekanntgeben, an die unter Gesichtspunkten der Verbundbestrebungen des Landes die Zuschußgewährung an die einzelnen Verkehrsunternehmen geknüpft wird. Er wird dabei den jeweiligen Stand der Vorbereitungen und die von den Verkehrsunternehmen bzw. Gebietskörperschaften in Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesbehörden vorbereiteten Vertrags- bzw. Satzungsentwürfe berücksichtigen.

Im übrigen werden Zuschüsse nur nach Abgabe der unter III Nr. 5.1 genannten Erklärung gewährt.

II. Verwendungszweck, Voraussetzungen und Höhe der Zuschüsse

- 3 Die Zuschüsse werden gewährt für die
 - 3.1 Beschaffung von Fahrzeugen für den Straßenbahn- und Stadtbahnverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen;
 - 3.2 Beschaffung von Funkgeräten für Omnibusse und für sonstige Fahrzeuge des Linienverkehrs;
 - 3.3 Einrichtung und Modernisierung von Wartehallen und Unterstellmöglichkeiten an Haltestellen sowie Abfertigungsgeräte.

- 4 Zuschußfähig sind:

- 4.1 Fahrzeuge

- 4.1.1 Standard-Linienomnibusse und Standard-Gelenkomnibusse mit mindestens 37 Sitzplätzen, für die wegen ihres überwiegenden Einsatzes im Linienverkehr Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer gewährt wird.

Als Standard-Linienomnibusse werden diejenigen Fahrzeuge anerkannt, die

- einen ebenen Fahrzeugboden,
 - die hintere Tür vor der Hinterachse,
 - eine auf den Linienverkehr abgestellte Bestuhlung
- aufweisen.

- 4.1.1.1 Ersatzbeschaffung für solche Linienomnibusse und Gelenkomnibusse mit mehr als 30 im Linienverkehr zugelassenen Sitzplätzen, die am 30. 6. des auf die Antragstellung folgenden Jahres länger als 9 Jahre, davon länger als 6 Jahre auf das antragstellende Unternehmen, ununterbrochen im Linienverkehr zugelassen sind und eine Laufleistung von mehr als 400 000 km aufweisen.

Für die zu ersetzenden Fahrzeuge muß wegen ihres überwiegenden Einsatzes im Linienverkehr Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer gewährt worden sein. Die Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes sowie der buchmäßige Nachweis über den überwiegenden Einsatz im Linienverkehr ist mit dem Antrag vorzulegen.

Als Ersatz für Linienomnibusse können auch Gelenkomnibusse oder für einen Gelenkomnibus zwei Linienomnibusse beschafft werden.

Die ersetzten Fahrzeuge können auf Antrag zum Einsatz im Spitzenverkehr befristet weiterverwendet werden.

- 4.1.1.2 Linienomnibusse und Gelenkomnibusse im Sinne der Nr. 4.1.1 zur Verdichtung bestehender Linien mit zusätzlichen Fahrzeugen oder zur Einrichtung neuer Linien nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

Für jedes beantragte Fahrzeug ist nachzuweisen, daß in einem bereits bestehenden Liniennetz des Antragstellers eine zusätzliche jährliche Betriebsleistung von 50 000 Wagen-km dauerhaft zu erwarten ist.

- 4.1.1.3 Linienomnibusse und Gelenkomnibusse im Sinne der Nr. 4.1.1 zur Umstellung von Straßenbahn- und Obuslinien auf Omnibusbetrieb.

- 4.1.2 Sonstige Fahrzeuge zur Personenbeförderung im Linienverkehr (Stadtbahn- und Straßenbahnwagen).

Die Beschaffung sonstiger Fahrzeuge ist dann zuschufähig, wenn ihr Einsatz verkehrlich notwendig, mit den Zielen der Landesverkehrsplanung vereinbar und betriebswirtschaftlich vertretbar ist.

- 4.2 Funkgeräte für Linienomnibusse und Gelenkomnibusse im Sinne der Nr. 4.11 sowie für sonstige Fahrzeuge im Sinne der Nr. 4.12.
- 4.3 Wartehallen und sonstige Unterstellmöglichkeiten an Haltestellen für den Linienverkehr
Für jede Haltestelle können jeweils in einer Fahrtrichtung eine Wartehalle, bei größeren Haltestellen bis zu 3 Einheiten bezuschußt werden.
Der Antragsteller hat zu versichern, daß sich Dritte an der Beschaffung der Wartehallen nicht beteiligen.
- 4.4 Abfertigungsgeräte
in stationärer Aufstellung an Haltestellen für den Linienverkehr,
in mobiler Aufstellung für Fahrzeuge im Sinne der Nrn. 4.11 und 4.12.
- 4.5 Die Höhe der Zuschüsse beträgt je Fahrzeug in den Fällen der Nrn. 4.11 bis 4.113 (Omnibusse)
- | | |
|--|-------------|
| Standard-Linienomnibus: | 70 000 DM |
| Standard-Linienomnibus mit Motorraumkapselung: | 73 000 DM |
| Standard-Gelenkomnibus: | 118 000 DM |
| Standard-Gelenkomnibus mit Motorraumkapselung: | 121 000 DM. |
- In den Fällen der Nr. 4.12 (sonstige Fahrzeuge)
- | | |
|--|-------------|
| Stadtbahnwagen: | 900 000 DM |
| Straßenbahnwagen-Achtachser (2-Richtungsfahrzeug): | 560 000 DM |
| Straßenbahnwagen-Sechssachser (2-Richtungsfahrzeug): | 420 000 DM. |
- In den Fällen der Nrn. 4.2, 4.3 und 4.4
- Funkgeräte
bis zu 2 000 DM je Funkgerät
- Wartehallen
bis zu 2 000 DM je Wartehalle
- Abfertigungsgeräte
- Entwerter, Fahrscheindrucker und Fahrscheinverkaufsautomaten
bis zu 2 000 DM je Abfertigungsgerät
 - Mehrpreisautomaten
bis zu 10 000 DM je Gerät
 - Fernsteuerungen
bis zu 600 DM je Gerät.
- 4.6 In Einzelfällen kann der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr abweichende Entscheidungen treffen.

III. Verfahren

- 5 Die Zuschüsse werden nur auf Antrag nach Formblatt gewährt.

Es ist folgende Erklärung beizufügen:

„Erklärung

Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit sowie zur Besserung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmen wird angestrebt, alle Träger des öffentlichen Personennahverkehrs im Lande Nordrhein-Westfalen zu Verkehrsverbünden oder Verkehrsgemeinschaften zusammenzufassen.

Zur Verwirklichung dieser Bestrebungen erklären sich

1. das antragstellende Verkehrsunternehmen, nämlich
2. dessen kommunale Träger bzw. kommunale Anteilseigner, nämlich

bereit, an der Vorbereitung von Kooperationsformen in ihrem Verkehrsgebiet konstruktiv mitzu-

arbeiten und einer im Einvernehmen mit der Landesregierung zu bildenden Kooperation des ÖPNV beizutreten.“

- 6 Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres an den Regierungspräsidenten zu richten. Erstreckt sich das Verkehrsgebiet des Antragstellers auf mehrere Regierungsbezirke, so ist derjenige Regierungspräsident zuständig, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat.
- 7 Der Regierungspräsident prüft die Anträge und erteilt die Bewilligungsbescheide.
- 8 Er bewirkt die Auszahlung der Mittel und überwacht die bestimmungsgerechte und wirtschaftliche Verwendung der Mittel sowie ggf. die Rückzahlung eines Zuschusses.

IV. Besondere Bestimmungen

- 9 Die Zuschüsse sind Zuwendungen im Sinne der §§ 23, 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO). Für sie gelten, soweit in diesen Richtlinien nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung - RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBL. NW. 631) -.
- 10 Der Antragsteller kann sich bereits im Antrag mit den Allgemeinen und den Besonderen Bewirtschaftungsgrundsätzen einverstanden erklären, damit der Zuwendungsbescheid unmittelbar nach der Zustellung wirksam werden kann.
- 10.1 Die Zuwendungen werden mit festen Beträgen an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Festbetragsfinanzierung) bewilligt (Nr. 2.23 VV zu § 44 LHO); sie dürfen nur angefordert und ausgezahlt werden, wenn sie für - innerhalb von 14 Tagen - fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckzwecks benötigt werden und die eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers für den Zweckzweck verbraucht sind (Nrn. 1.5, 1.52 ABewGr). Für Zuwendungen an Gemeinden gelten die Nrn. 1.3, 1.31 ABewGr-Gemeinden.
- 10.2 Bei Zuwendungen für Förderungsgegenstände, deren Finanzierung sich auf mehrere Haushaltsjahre verteilt, können Teilbeträge gemäß Nr. 8.3 VV zu § 44 LHO geleistet werden, sofern die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers ebenfalls im gleichen Anteilsverhältnis eingesetzt werden.
- 10.3 Die Vorfinanzierung einer Zuwendung durch den Zuwendungsempfänger für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckzwecks ist grundsätzlich unzulässig. Führt eine gleichwohl beabsichtigte Vorfinanzierung zu einem wirtschaftlich sinnvollen Ergebnis, so ist vorher eine Ausnahme zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

- 10.4 Für den Wertausgleich (Nr. 5.5 VV zu § 44 LHO, Nr. 7 ABewGr-Gemeinden) gilt folgendes:

Werden Fahrzeuge, die mit Zuschüssen des Landes beschafft worden sind, vor Ablauf der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer veräußert, vermietet, ausgedient oder nicht mehr überwiegend im Linienverkehr eingesetzt, so steht dem Land ein Ausgleichsanspruch zu. Der Anspruch bemißt sich nach dem Anteil der Landeszuwendungen an den Gesamtkosten (Mitfinanzierungsquote). Er wird berechnet

vom Verkaufserlös bzw.

von dem Mietpreis für den restlichen Abschreibungszeitraum nach Abzug der Kosten für Betrieb und Unterhaltung bzw.

von den Schadensersatzansprüchen gegen Dritte bzw.

vom Verschrottungserlös bzw.

vom Zeitwert.

Das gleiche gilt sinngemäß, wenn die nach Nrn. 4.2, 4.3 und 4.4 geförderten Gegenstände vor Ablauf von 5 Jahren nach der Beschaffung veräußert, vermietet oder ausgesondert werden.

Die Veräußerung, Vermietung, Aussonderung oder Änderung der Nutzungsart ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

V. Schlußbestimmungen

- 11 Ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse besteht nicht.
- 12 Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister sowie im Benehmen mit dem Verkehrsausschuß des Landtags Nordrhein-Westfalen. Sie treten am 1. Januar 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. v. 4. 6. 1976 (SMBL. NW. 923) außer Kraft.

- MBl. NW. 1979 S. 732.

II.

Innenminister

Kreditwirtschaft der Gemeinden (GV) Kreditaufnahme im Ausland

RdErl. des Innenministers v. 30. 3. 1979 -
III B 3 - 5/601 - 2/79

Bei der derzeitigen Kapitalmarktentwicklung im In- und Ausland wird den Gemeinden (GV) verstärkt die Aufnahme von Krediten im Ausland angeboten. Dies gibt mir Veranlassung, auf die unverändert fortbestehenden Bedenken gegen die Aufnahme von Auslandskrediten hinzuweisen:

1. Bereits in der Vergangenheit wurde mehrfach auf die geld- und währungspolitischen Bedenken der Deutschen Bundesbank gegen Kreditaufnahmen öffentlicher Körperschaften, insbesondere der Gemeinden, im Ausland hingewiesen. Die Bedenken der Bundesbank gegen die Aufnahme von Auslandskapital durch die Gemeinden (GV) gelten derzeit in besonderem Maße: Durch Kapitalimporte infolge von Auslandskreditaufnahmen öffentlicher Stellen werden die ohnehin gegebenen Devisenmarktp Probleme zusätzlich verschärft. Außerdem wird die Geld- und Kreditpolitik der Deutschen Bundesbank erschwert.
2. Die Gemeinden sind auch bei der Aufnahme von Auslandskrediten verpflichtet, § 16 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft - StWG - zu beachten. Danach haben die Gemeinden (GV) den Zielen des § 1 StWG Rechnung zu tragen. Insbesondere lassen sich Auswirkungen auf die Preissta-

bilität und das außenwirtschaftliche Gleichgewicht nicht ausschließen, wenn Kredite vom ausländischen Kapitalmarkt aufgenommen werden.

3. Gegen die Aufnahme von Auslandskrediten bestehen auch deshalb Bedenken, weil diese Kredite in der Regel mit Nebenbedingungen versehen sind, die mit den Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts nicht vereinbar sind.

Häufig wird als Nebenbedingung eine Bankbürgschaft gefordert. Eine derartige Verbürgung widerspricht der Vorschrift des § 72 Abs. 7 GO, wonach die Gemeinde zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen darf. Die Bestellung einer Bankbürgschaft für einen Auslandskredit ist rechtswidrig und daher nicht genehmigungsfähig.

Bei Auslandskrediten sind oftmals vertraglich Rückzahlungsvereinbarungen vorgesehen, die mit einer genügenden Haushaltssicherheit (§ 72 Abs. 2 GO) nicht vereinbar sind. Durch zusätzliche Courtagen und Vermittlungsgebühren ist auch die effektive Belastung bei Auslandskrediten oft ungünstiger, als nach den angegebenen Bedingungen zunächst angenommen werden könnte.

4. Die genannten Bedenken gegen die Inanspruchnahme des ausländischen Kapitalmarktes gelten in gleichem Maße für die Inanspruchnahme des ausländischen Geldmarktes. Hinzu kommen hier die bekannten Nachteile, die bei der Finanzierung länger- oder mittelfristiger gemeindlicher Investitionen mit kurzfristigen Mitteln erwachsen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf die Ausführungen in Nr. 2.4 meines RdErl. v. 14. 1. 1974 (SMBL. NW. 652).
5. Die Aufsichtsbehörden werden gebeten, Kreditaufnahmen der Gemeinden (GV) im Ausland mit Nachdruck entgegenzuwirken.

- MBl. NW. 1979 S. 734.

Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Tönisvorst, Kreis Viersen

Bek. d. Innenminister v. 6. 4. 1979 -
III A 1 - 10.75 - 8048/79

Die Landesregierung hat durch Beschluß vom 27. März 1979 der Gemeinde Tönisvorst, Kreis Viersen, das Recht verliehen, die Bezeichnung

„Stadt“

zu führen.

- MBl. NW. 1979 S. 734.

Einzelpreis dieser Nummer DM 4,80

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf